



KINDER – WAS SAGT DAS GESETZ?

Strafrechtliche Antworten

Das Strafrecht verfolgt zwei Ziele:

- Strafe: Das fehlbare Verhalten der Täterin oder des Täters wird bestraft;
- Prävention: Durch Abschreckung (Strafandrohung) soll ein Rückfall der Täterin oder des Täters vermieden werden.

Verstösse im Bereich Kindesmisshandlung sind dem Schweizerischen Strafgesetzbuch zu entnehmen.

GELTENDE BESTIMMUNGEN

GEZIELTE WILLENTLICHE KÖRPERGERICHTETE HANDLUNGEN:

Tätlichkeiten (Art. 126 StGB)

Dies bedeutet, Tätlichkeiten (namentlich Schläge) an jemandem zu verüben, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben.

Die Täterin oder der Täter wird **auf Antrag hin** strafrechtlich verfolgt, wenn die Tätlichkeiten keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge hatten.

Die Täterin oder der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn sie oder er die Tat wiederholt an einem Kind begeht, das unter ihrer oder seiner Obhut steht oder für das sie oder er zu sorgen hat.

Einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB)

Dies bedeutet, einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit zu schädigen.

Die Täterin oder der Täter wird **auf Antrag hin** strafrechtlich verfolgt.

Begeht die Täterin oder der Täter die Tat an einem Kind, das unter ihrer oder seiner Obhut steht oder für das sie oder er zu sorgen hat, wird sie oder er **von Amtes wegen** verfolgt.



Schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB)

Dies bedeutet, einen Menschen vorsätzlich lebensgefährlich zu verletzen, den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen zu verstümmeln oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar zu machen, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank zu machen, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend zu entstellen, oder aber vorsätzlich eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen zu verursachen.

In solchen Fällen wird die Täterin oder der Täter **von Amtes wegen** strafrechtlich verfolgt.

Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder (Art. 136 StGB)

Dies bedeutet, einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, oder Betäubungsmittel im Sinne des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel zu verabreichen oder zum Konsum zur Verfügung zu stellen.

Die Täterin oder der Täter wird **von Amtes wegen** strafrechtlich verfolgt.

KÖRPERLICHE UND/ODER SEELISCHE VERNACHLÄSSIGUNG:

Fahrlässige Körperverletzung (Art. 125 StGB)

Dies bedeutet, einen Menschen am Körper oder an der Gesundheit fahrlässig zu schädigen.

Die Täterin oder der Täter wird **auf Antrag hin** strafrechtlich verfolgt.

Ist die Schädigung schwer, so wird die Täterin oder der Täter **von Amtes wegen** strafrechtlich verfolgt.

Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (Art. 219 StGB)

Dies bedeutet, dass die Täterin oder der Täter ihre oder seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer unmündigen Person verletzt oder vernachlässigt und sie dadurch in ihrer körperlichen oder seelischen Entwicklung gefährdet.

Die Täterin oder der Täter wird **von Amtes wegen** strafrechtlich verfolgt.



PSYCHISCHE MISSHANDLUNGEN:

Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (Art. 219 StGB)

Dies bedeutet, dass die Täterin oder der Täter ihre oder seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer unmündigen Person verletzt oder vernachlässigt und sie dadurch in ihrer körperlichen oder seelischen Entwicklung gefährdet.

Die Täterin oder der Täter wird **von Amtes wegen** strafrechtlich verfolgt.

DELIKTE GEGEN DIE SEXUELLE INTEGRITÄT:

Sexuelle Handlungen und Handlungen mit sexuellem Hintergrund

Gefährdung der Entwicklung von Unmündigen/Sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB)

Dies bedeutet, mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vorzunehmen, es zu einer solchen Handlung zu verleiten oder es in eine sexuelle Handlung einzubeziehen.

Das Kind ist aufgrund seines Alters geschützt. Die Handlung ist indes nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den beiden Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.

Die Täterin oder der Täter wird **von Amtes wegen** strafrechtlich verfolgt.

Sexuelle Handlungen mit Abhängigen (Art. 188 StGB)

Dies bedeutet, dass die Täterin oder der Täter mit einer unmündigen Person von mehr als 16 Jahren, die durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise von ihr oder ihm abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem sie oder er diese Abhängigkeit ausnützt, oder eine solche Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet.

Die Täterin oder der Täter wird **von Amtes wegen** strafrechtlich verfolgt.

Sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB)

Dies bedeutet, eine Person zur Duldung einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung zu nötigen, namentlich indem sie bedroht, Gewalt gegen sie angewendet, sie unter psychischen Druck gesetzt oder zum Widerstand unfähig gemacht wird.

Die Täterin oder der Täter wird **von Amtes wegen** strafrechtlich verfolgt.

Vergewaltigung (Art. 190 StGB)

Dies bedeutet, eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs zu nötigen, namentlich indem sie bedroht, Gewalt gegen sie angewendet, sie unter psychischen Druck gesetzt oder zum Widerstand unfähig gemacht wird.

Die Täterin oder der Täter wird **von Amtes wegen** strafrechtlich verfolgt.



Schändung einer urteilsunfähigen oder einer zum Widerstand unfähigen Person (Art. 191 StGB)

Dies bedeutet, eine urteilsunfähige oder eine zum Widerstand unfähige Person in Kenntnis ihres Zustandes zum Beischlaf, zu einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung zu missbrauchen.

Die Täterin oder der Täter wird **von Amtes wegen** strafrechtlich verfolgt.

Inzest (Art. 213 StGB)

Dies bedeutet, mit einem Blutsverwandten in gerader Linie oder einem voll- oder halbbürtigen Geschwister den Beischlaf zu vollziehen.

Unmündige bleiben straflos, wenn sie verführt worden sind.

Die Täterin oder der Täter wird **von Amtes wegen** strafrechtlich verfolgt.

AUSNÜTZUNG SEXUELLER HANDLUNGEN:

Förderung der Prostitution (Art. 195 StGB)

Dies bedeutet namentlich, eine unmündige Person der Prostitution zuzuführen.

Die Täterin oder der Täter wird **von Amtes wegen** strafrechtlich verfolgt.

DARBIETUNG PORNOGRAFISCHER GEGENSTÄNDE ODER VORFÜHRUNGEN:

Pornografie (Art. 197 StGB)

Dies bedeutet, pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anzubieten, zu zeigen, zu überlassen oder zugänglich zu machen.

Die Täterin oder der Täter wird **von Amtes wegen** strafrechtlich verfolgt.

Art. 197 3bis. StGB

- Dieser Artikel verbietet die Tatsache, Gegenstände oder Vorführungen, die sexuelle Handlungen mit Kindern oder Tieren.

Handlungen mit Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben, zu erwerben, über elektronische Mittel oder sonst wie zu beschaffen oder zu besitzen.

Die Täterin oder der Täter wird **von Amtes wegen** strafrechtlich verfolgt.